

Stadt Tangerhütte
03. Sep. 2024 - *off*
bitte zu den
Rücksprache Akten
Montag, 02. September 2024

Antrag der Fraktion CDU / WG Zukunft

Beschluss: Änderung des § 20 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Regelung des § 20 der Geschäftsordnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte mit Wortlaut

"... Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet."

um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Die Informationen sind neutral zu formulieren, der § 33 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) und § 60 BBG (Bundesbeamtengesetz) sind zu berücksichtigen.“

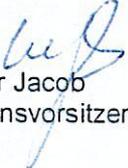
Begründung:

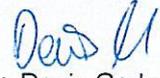
Die Neutralitätspflicht von Beamten ist ein wesentlicher Grundsatz im öffentlichen Dienst Deutschlands, der im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und im Bundesbeamtengesetz (BBG) rechtlich verankert ist. § 33 des BeamtStG und § 60 des BBG legen verschiedene Grundpflichten von Beamten fest, zu denen auch die Neutralitätspflicht gehört. Es wird von Beamten und Beamtinnen verlangt, ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht auszuführen und sicherzustellen, dass ihr Handeln frei von politischen Einflüssen bleibt. Diese Pflicht basiert auf dem Prinzip, dass Beamte dem gesamten Volk dienen und nicht einzelnen politischen Parteien oder Interessengruppen.

Die Neutralitätspflicht ist entscheidend, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Objektivität der Verwaltung zu bewahren. Die Pflicht schließt ein, dass Beamte in ihrem beruflichen Handeln und in ihrer öffentlichen Kommunikation politische Neutralität wahren müssen. Dies bedeutet unter anderem, dass Beamte bei der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeiten keine politischen Meinungen vertreten oder politische Aktivitäten unterstützen dürfen, die mit ihrer Rolle als unparteiische Staatsdiener in Konflikt stehen könnten. Beamte sind verpflichtet, sich in der Öffentlichkeit so zurückhaltend zu äußern, dass das Vertrauen in ihre unparteiische und gerechte Amtsführung nicht beschädigt wird.

Ihre Äußerungen dürfen nicht den Anschein erwecken, sie seien ihrem Dienstherrn gegenüber nicht loyal oder gegenüber Bürgern nicht neutral.

Mit der Ergänzung wird der Hauptverwaltungsbeamte zur Neutralität verpflichtet. Vor allem soll erreicht werden, dass er sich in der Öffentlichkeit so zurückhaltend zu äußern hat, dass das Vertrauen in seine unparteiische und gerechte Amtsführung nicht beschädigt wird.


Werner Jacob
Fraktionsvorsitzender


Dr. Denis Gruber
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender